



Mitarbeitervertretungsgesetz

in der EKIR ab 01.04.2015

Die Übernahme des MVG EKD wird vom Gesamtausschuss grundsätzlich positiv gewertet, da damit künftig die Rechtsunsicherheit der MAVen, die jeweils nach Novellierungen des MVG-EKD durch eine zeitversetzte Übernahme in das MVG-EKIR entstand, künftig entfallen wird. Neben einigen positiven Änderungen, bleibt das „neue“ MVG allerdings weit hinter den Erwartungen der MAVen im Rheinland zurück. Vorgaben zu einer erweiterten Mitbestimmung bei Kirche und Diakonie fehlen. Stattdessen sind mit den §§ 23a und 34,2 für kleinere MAVen wichtige Beteiligungsrechte eingeschränkt worden. Davon betroffen sind besonders die MAVen der verfassten Kirche, die sich aktuell mit Folgen der kirchlichen Sparhaushalte zu befassen haben.

Der Gesamtausschuss fordert deshalb, dass die Regelungen der §§ 23 und 34 auch in Dienststellen der verfassten Kirche anzuwenden sind und die Mitarbeiteranzahl bezogene Einschränkungen auf 51 abgesenkt werden. Zudem soll die Beteiligung der MAV an Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen in § 34 Abs.1 verpflichtend vorgeschrieben werden. Darüber hinaus fordert der GesA eine Vertretung der Mitarbeitenden in den Aufsichtsorganen von Kirche und Diakonie.

Was ändert sich ab 01.04.2015 in der EKIR

§ 9 Wahlberechtigung

Nicht wahlberechtigt sind aufgrund von Abs. 3 Satz 1 Mitarbeitende, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Die bisherige Regelung schließt auch Mitarbeitende aus, die kurz nach dem Wahltag zurückkehren. Um dies zu vermeiden, muss künftig **die Beurlaubung am Wahltag auch für wenigstens drei weitere Monate bestehen**.

§ 10 Abs. 2 Wählbarkeit

Wählbar waren bisher nur Wahlberechtigte, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (**ACK-Klausel**)

Das entfällt künftig im Rheinland,

durch die Neufassung § 3 AG.MVG-EKD (zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)



Anmerkung des Gesamtausschusses

Die Mitgliedschaft in der MAV nicht weiter konfessionell zu binden, findet uneingeschränkte Zustimmung im Gesamtausschuss. Mit dem Wegfall der ACK-Klausel wird eine langjährige Forderung der MAVen in der EKIR erfüllt.

§ 14 Anfechtung der Wahl

bisher hatte eine Wahlanfechtung nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle aufschiebende Wirkung. Künftig hat die Wahlanfechtung ebenso wie gem. § 19 BetrVG und § 25 BPersVG **keine aufschiebende Wirkung** mehr.

§ 20 Freistellung von der Arbeit

Ab 01.04.2015 werden für die Freistellungsstaffel, nun auch im Rheinland alle Beschäftigten unabhängig vom Beschäftigungsumfang gleichwertig gezählt. **Maßgeblich ist die Zahl** der Wahlberechtigten Mitarbeitenden.

Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit **von der Mitarbeitervertretung bestimmt**.

§ 23 a) Abs. 2 Satz 5 Ausschuss für Wirtschaftsfragen

Bisher ist ein Ausschuss zur Wirtschaftsfragen auch in Dienststellen der verfassten Kirche mit mehr als 150 Mitarbeitenden vorzusehen. Künftig ist die Bildung eines **Ausschusses für Wirtschaftsfragen nur noch in rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie** mit je mehr als 150 Mitarbeitenden vorgesehen. Der Bedarf an Beratungen kann von der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, der erhöhte Beratungsbedarf muss allerdings begründet sein.

§ 34 Abs. 2 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

Die MAV ist bisher einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine erweiterte Informationspflicht. Künftig besteht diese erweiterte Informationspflicht (Buchst. a bis f) **nach begründetem Verlangen der MAV einmal im Kalendervierteljahr**.



Anmerkung / Forderung des Gesamtausschusses :

*Der Gesamtausschuss fordert mit Blick auf die Dienststellen der verfassten Kirche, wie auch auf kleinere Einrichtungen der Diakonie, dass die Regelungen der §§ 23 und 34 auch in Dienststellen der verfassten Kirche anzuwenden sind und die Mitarbeiteranzahl bezogene Einschränkungen **auf 51 abgesenkt** werden. Es sollte anders als aktuell vorgegeben, besonders für Einrichtungen mit weniger als 150 Mitarbeitende eine erhöhte Informationspflicht bestehen, da dort negative wirtschaftliche Entwicklungen schneller zu mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen führen können, als das in „großen“ Einrichtungen zu erwarten ist. Zudem ist es im Sinne der „frühzeitigen“ Information ist es nicht nachvollziehbar, warum in § 34 Abs.1 die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen nicht verpflichtend vorgeschrieben wird. Darüber hinaus fordert der GesA eine Vertretung der Mitarbeitenden in den Aufsichtsorganen von Kirche und Diakonie.*

§ 36 a Einigungsstelle

Diese Neuregelung eröffnet künftig die Möglichkeit, eine Einigungsstelle zur Regelung von Streitigkeiten bei organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gem. § 40 MVG in einer Dienststelle zu schaffen. Die Einigungsstelle ersetzt gemäß § 36 a die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der MAV. Die Zuständigkeit bezieht sich auf „**Regelungsstreitigkeiten**“, die nicht rechtlicher Natur sind und die **ein Ermessen der Beteiligten** voraussetzen. Die Einigungsstelle ersetzt hier die Funktion der Schlichtungsstelle

§ 39 Buchst. e) Mitbestimmung bei Mitarbeitenden-Jahresgesprächen

Bisher wurde ein Mitbestimmungsrecht von § 40 Buchst. J abgeleitet. Die damit verbundene Tendenz einer „Leistungskontrolle“ sollte aber gerade bei den Mitarbeitenden-Jahresgesprächen vermieden werden. Die Aufnahme des Mitbestimmungsrechtes bei der Einführung sowie den Grundsätzen der Durchführung, ordnet die Mitarbeitenden- Jahresgespräche den **allgemeinen personellen** Angelegenheiten zu.

§ 42 Buchstabe c Mitbestimmungsrecht für die Stufenzuordnung

Die bisherige Sonderregelung, dass ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht auch für die Stufenzuordnung bei der Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten gilt, wird beibehalten, weil § 14 Abs. 2 BAT-KF weiterhin Bestand hat und Mitwirkungsrechte der MAV einer kirchengesetzlichen Grundlage bedürfen.

§ 55 Gesamtausschuss

Bereits auf der Landessynode 2014 ist mit Satz 3 von § 12 Abs. 2 MVG-EKiR klargestellt worden, dass den Mitgliedern des Gesamtausschusses die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandates ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren ist. Offen geblieben war die Frage nach einer **Kostenerstattung**.

Dazu hat die Landessynode mit Satz 4 von § 8 Abs. 2 Im 4. Rheinischen Ausführungsgesetz (AG.MVG-EKD) jetzt eine Regelung getroffen. Im Gegensatz zu anderen Landeskirchen,- wird keine Freistellungsregelung, auch keine partielle Freistellung, für die Mitglieder des Gesamtausschusses vorgenommen, vielmehr erhalten die betroffenen Dienststellen einen Ausgleich in Höhe des durch die entfallende Arbeitsleistung entstehenden Aufwandes), wobei die Erstattung auf den Aufwand von maximal 10 Arbeitstagen jährlich begrenzt wird. Diese Kosten sind wie die übrigen Kosten, die aus der Arbeit des Gesamtausschusses entstehen, jeweils hälftig von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk der EKIR zu tragen.



Anmerkung des Gesamtausschusses

Mit dieser Regelung hat sich eine seit Jahren bestehende Forderung des Gesamtausschusses erfüllt. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung geschaffen, auch MAV-Mitglieder kleinerer Einrichtungen der Diakonie und kirchlicher Dienststellen, eine uneingeschränkte Mitarbeit im Gesamtausschuss zu ermöglichen.

Die Regelung deckt sich im Verfahren mit den Vorschlägen des GesA, bleibt aber in der Begrenzung des Ausgleichs auf 10 Arbeitstage hinter den Erwartungen zurück.